

Hintergrundinformationen zur Argumentationslinie §218 StGB und Anpassung §219a StGB

→ Argumente zur Abschaffung des § 218 StGB als Notwendigkeit für Betroffene sexualisierter Gewalt:

1. Durch die kriminologische Indikationsregelung des §218a StGB ist die Möglichkeit zum Abbruch zwar de jure gegeben, wird de facto aber durch die Notwendigkeit eingeschränkt, den*die Ärzt*in von einer Gewalttat zu *überzeugen*, indem eine ärztliche *Erkenntnis* gewonnen wird. Die ärztliche Erkenntnis kann durch rechtsmedizinische Kenntnisse gewonnen werden, indem weitere (als die Schwangerschaft) nachweisliche Schädigungen des Körpers für die Mediziner*in ersichtlich sind oder durch das *Glauben* der Angaben der Frau*. Sexualisierte Gewalt geht bei fehlender Möglichkeit zum eigenen Schutz mit einem Zustand des Stillhaltens (psychotraumatologische Reaktion des „Freeze“, oder der Dissoziation) einher, um sich schadloser zu halten. Durch den Überlebensmechanismus des Stillhaltens werden körperliche Schädigungen geringer gehalten und ein Nachweis von körperlicher Gewaltausübung erschwert. Insbesondere, wenn ca. 72h vergangen sind (Angabe der Rechtsmedizinerin Fr. Dr. Jachau, Magdeburg), wirkten die Selbstheilungskräfte des Körpers so, dass Spuren von Gewalteinwirkung nicht mehr oder kaum noch ersichtlich sind. Insbesondere Gynäkolog*innen ohne rechtsmedizinische Kenntnisse haben offenkundig große Schwierigkeiten Zusammenhänge zwischen Verletzungen und Angaben nachzuvollziehen (ebd.). Durch diese Voraussetzungen kann ein ärztlicher Erkenntnisgewinn über die Gewalteinwirkung durch körperliche Erhebung als stark beeinträchtigt angesehen werden.
2. Durch die bisher erforschte Studienlage zu Disclosure-Prozessen (sog. Offenlegungsprozessen bei Formen von sexualisierter Gewalt) ist weithin bekannt, dass
 - a. ein Offenlegen von erlebter sexualisierter Gewalt für die Betroffenen eine starke Herausforderung darstellt,
 - b. zahlreiche Ansprechpersonen die stattgefundene Gewalttat immer noch nicht *glauben*,
 - c. die Offenlegung vom Klima des institutionellen Systems und der Haltung der Ansprechperson(en) abhängig ist und
 - d. Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Manipulationsstrategien der Täter*innen ein Sprechverbot mit einem starken Gefühl von Bedrohung internalisiert haben, welches ein Offenlegen stark erschwert.

Ein *Überzeugen* von erlebter Gewalt findet nach Rückmeldungen aus der Beratungspraxis von Wildwasser Magdeburg e.V. und dem pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt (Angabe Vorstand 12/2018) selten statt, tendenziell nutzen durch sexualisierte Gewalt schwanger gewordene Frauen* eher die Beratungsindikation einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, um sich einen Beratungsschein aushändigen zu lassen (Anm.: Studienlagen fehlen bislang). Dies impliziert, dass die Frau* aufgrund der Regelung bei der Beratungsindikation mindestens weitere drei Tage mit einer durch Gewalt induzierten Schwangerschaft, leben muss. Die Auswirkungen sind im Bundesgebiet bis dato unzureichend bzw. noch nicht erforscht. (Anm.: Die geplante Studie des Bundesministeriums für Gesundheit zur Eruiierung von Auswirkungen bei Schwangerschaftsabbrüchen ist hierbei nicht zielführend, um die traumatologischen Dynamiken in der Abhängigkeit und dem Machtmissbrauch des Staates zu untersuchen und kann generell als frauen*verachtend gewertet werden, da sie allein ob der Fragestellung der

Auswirkungen generalisiert Frauen* unterstellt, dass sie nicht fähig sind weitreichende Entscheidungen für sich selbst zu treffen.)

3. Aus psychotraumatologischer Sicht sind Manifestation eines Traumas gerade durch fehlenden Zugang zu Information und geeigneter Versorgung nicht nur nicht auszuschließen, sondern wahrscheinlich (und dies erhöht wiederum die Kosten für einen Staat zur Nachsorge eines Traumas durch Beratungs- und Therapieangebote). Dies impliziert auch, dass eine Kostenübernahme bei Beratungsindikation gewährleistet sein sollte, da sich Frauen* bei erlebter sexualisierter Gewalt nicht immer offen legen [können] und demnach die Betroffenen nach einem Gewalterlebnis noch Kosten tragen müssen. Eine Verantwortung der Gesellschaft zum Schutz vor sexualisierter Gewalt impliziert die Kostenübernahme aller aufkommenden Folgen von Gewalteinwirkung.
4. Des Weiteren birgt die Kriminalisierung durch den §219a StGB von Ärzt*innen die Gefahr, dass sie keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen wollen (aus eigenem Schutzansinnen oder frauen*feindlicher Haltung) oder durchführen können (mangels Erfahrung) und somit ein Klima unterstützt wird, dass es von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen erschwert, Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch zu erhalten. In Folge dessen könnte die Schwangerschaft ungewollt ausgetragen werden, welches umfassende Auswirkungen auf das Leben und die Psyche der Frau* -und die des ausgetragenen Kindes- beinhaltet (auch hier der Hinweis, dass die Kosten für einen Staat bzgl. therapeutischer Angebote und Kinder- und Jugendhilfe etc. steigen).